

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Justizgesetze für das Grossherzogthum Baden

Gesetze und Verordnungen über Gerichtsverfassung, Rechtsanwaltschaft,
Gerichtskosten, Gebühren

Kamm, Edmund

Mannheim, 1880

13. Landesherrliche Verordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-423840](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-423840)

13. Landesherrliche Verordnung.

Die Einrichtung der Gerichtsschreibereien und die Dienstverhältnisse des Gerichtsschreiberpersonals betr.

Vom 17. Juli 1879.

(G. u. B. Bl. Nr. XXXIII. S. 381.)

Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir hiermit, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Gerichtsschreibereien werden besetzt mit je einem oder mehreren Gerichtsschreibern (bei Kollegialgerichten: Sekretären, Expeditoren, Registratoren), mit Gerichtsschreibergehilfen (Aktuaren, Assistenten) und mit Schreibgehilfen (Kopisten).

Außerdem können auch Rechtskundige, welche die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben und sich im Vorbereitungsdienste befinden, nach Maßgabe der hiesfür bestehenden besonderen Vorschriften zu Gerichtsschreibereigeschäften verwendet werden.

§ 2. Bei dem Oberlandesgericht und den Landgerichten sowie auch bei größeren Amtsgerichten kann die Gerichtsschreiberei in zwei oder mehr Abtheilungen nach Geschäftszweigen oder auch nach örtlichen Distrikten zerlegt werden.

Nähere Bestimmungen hierüber sowie über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Gerichtsschreibern und den Gerichtsschreibergehilfen erläßt das Justizministerium.

§ 3. Mit einstweiliger Wahrnehmung der Stelle eines Gerichtsschreibers kann das Justizministerium auch einen Gerichtsschreibergehilfen beauftragen. Zur Stellvertretung von Gerichtsschreibern in Behinderungsfällen sind die Gerichtsschreibergehilfen befähigt.

Für einzelne dringende Gerichtsschreibereigeschäfte kann der Richter, bei Kollegialgerichten der Vorsitzende, jede geeignete Person zur Stellvertretung berufen. Hat der Berufene nicht schon einen allgemeinen Diensteid geleistet, so ist er dahin zu beeidigen, daß er die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich erfüllen wolle.

§ 4. Das Personal der Gerichtsschreibereien ist zur pünktlichen Erfüllung seiner Geschäfte nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Dienstvorschriften, insbesondere auch zur gebührenden Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 5. Die Dienstaufsicht über das Gerichtsschreiberpersonal führt bei den Kollegialgerichten der Präsident unter Mitwirkung eines von ihm zu beauftragenden Gerichtsmitgliedes, bei den Amtsgerichten der mit der allgemeinen Dienstaufsicht beauftragte Amtsrichter unter Benehmen mit dem Richter, welchem der Betreffende Bedienstete zur Verwendung zugewiesen ist.

Diese Aufsichtsbeamten können Urlaub bis zu vierzehn Tagen, jedoch nicht mehr als einmal im Laufe des Jahres bewilligen. Ueber Gesuche um längeren Urlaub entscheidet das Justizministerium.

II. Gerichtsschreiber.

§ 6. Die Gerichtsschreiber werden entweder mit Staatsdienereigenschaft oder mit Dekret des Justizministeriums nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Mai 1876 (Ges. u. Verord.=Bl. Nr. XXII.) angestellt.

Letztere werden hinsichtlich des Wohnungsgeldzuschusses (Gesetz vom 9. Januar 1874, Ges. u. Verord.=Bl. Nr. I., und Vollzugsverordnung vom 26. Februar 1874, Ges. u. Verord.=Bl. Nr. X.) der V. Klasse, hinsichtlich des Diätenbezugs (Landesherrliche Verordnung vom 5. November 1874, Ges. u. Verord.=Bl. Nr. XLIX.) der VI. Klasse zugetheilt.

§ 7. Zur Anstellung als Gerichtsschreiber bei einem Amtsgerichte oder bei einem Kollegialgerichte (als Sekretär, Expeditor oder Registrator) wird erfordert:

1. ein Alter von mindestens 21 Jahren;
2. vorgängige Aufnahme als Gerichtsschreibergehilfe (Aktuar) nach Maßgabe der §§ 11 bis 16;
3. eine weitere praktische Beschäftigung im Gerichtsschreiberdienst von mindestens zwei Jahren;
4. gute Zeugnisse über dienstliche Leistungen und außerdienstliches Verhalten.

In der Regel sollen nur solche Gerichtsschreibergehilfen zu Gerichtsschreibern ernannt werden, welche zuvor schon mit Ministerialdekret angestellt waren (vgl. § 9).

§ 8. Dem Justizministerium bleibt vorbehalten, sowohl bei der ersten Einrichtung der Gerichtsschreibereien als im Bedarfsfalle auch später Bewerber um Gerichtsschreiberstellen vor der definitiven Anstellung behufs deren Erprobung unter Verwilligung eines Functionsgehalts mit der einstweiligen Verwaltung einer Gerichtsschreiberstelle zu beauftragen. Eine solche Dienstverwaltung soll jedoch in der Regel die Zeit von drei Jahren nicht überschreiten.

Rechtskundige, welche die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben, sind von dem in § 7 unter Ziff. 2 aufgeführten Erfordernisse, zum Richteramt Befähigte auch von Ziff. 3 befreit.

Das Justizministerium ist ermächtigt, aus besonderen Gründen auch sonstigen Personen Nachsicht von dem in § 7 unter Ziff. 3 aufgestellten Erfordernisse zu bewilligen.

III. Gerichtsschreibergehilfen.

§ 9. Die Gerichtsschreibergehilfen bei den Kollegialgerichten (Aktuare und Assistenten), sowie ein Theil der Gerichtsschreibergehilfen bei den Amtsgerichten (Aktuare) werden von dem Justizministerium nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Mai 1876 (Ges. u. Verord.-Bl. Nr. XXII.) angestellt.

Die Anstellung der weiteren Gerichtsschreibergehilfen (Aktuare)

bei den Amtsgerichten erfolgt durch den die Dienstaufsicht führenden Amtsrichter nach Benehmen mit dem Richter, welchem der betreffende Bedienstete zugetheilt werden soll, unter Vorbehalt der Kündigung.

§ 10. Zur Verwendung als Gerichtsschreibergehilfe (Aktuar oder Assistent) wird erfordert:

1. ein Alter von mindestens 18 Jahren;
2. ein Nachweis der nöthigen Schulbildung, nämlich Absolvierung der V. Klasse (Obertertia) eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder der V. Klasse einer höheren Bürgerschule oder Ablegung einer besonderen Prüfung über den Besitz der entsprechenden Kenntnisse;
3. ein praktischer Vorbereitungsdienst (als Kopist) von mindestens zwei Jahren, wovon mindestens ein Jahr bei der Gerichtsschreiberei eines oder mehrerer Amtsgerichte zugebracht sein muß, und ein Jahr auch bei Bezirksämtern zugebracht werden kann;
4. gute Zeugnisse über dienstliche Leistungen und außerdienstliches Verhalten;
5. das Bestehen einer Aktuarsprüfung nach Maßgabe der §§ 12—14.

§ 11. Rechtskundige, welche die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben, sind von den in § 10 aufgeführten Vorschriften befreit.

Personen, welche eine Universität besucht oder wenigstens die Reife zu akademischen Studien erlangt haben, können von dem Justizministerium schon nach sechsmonatlichem Vorbereitungsdienste zu der in § 10 Ziff. 5 verlangten Prüfung zugelassen werden.

Das Justizministerium ist ermächtigt, auch sonst aus besonderen Gründen von Erfüllung einzelner der in § 10 verlangten Erfordernisse Nachsicht zu ertheilen.

§ 12. Die Aktuarsprüfung wird jährlich einmal von einer durch das Justizministerium zu bestellenden Kommission, bestehend aus einem Mitgliede des Ministeriums, einem Richter und einem Gerichtsschreiber, zu Karlsruhe abgehalten.

Anmeldungen zu derselben sind unter Nachweis der in § 10 bezeichneten Erfordernisse im Laufe des Monats Mai bei dem Justizministerium einzureichen, welches die etwa noch erforderlichen Erhebungen macht und, wenn sich keine Anstände ergeben, den Bewerber zur Prüfung einruft.

§ 13. Die sowohl schriftlich als mündlich abzulegende Prüfung hat sich auf die erforderlichen theoretischen Kenntnisse und die praktische Gewandtheit in den verschiedenen Zweigen des Gerichtsschreiberdienstes zu erstrecken.

§ 14. Ueber das Ergebnis der Prüfung entscheidet auf begutachtenden Bericht der Prüfungskommission das Justizministerium.

Die in der Prüfung bestandenen Kandidaten werden unter Beifügung einer Prüfungsnote (genügend, gut oder sehr gut befähigt) zu Aktuaren ernannt und erhalten eine Urkunde hierüber.

Nicht bestandene Bewerber können sich noch einmal der Prüfung unterziehen. Wer zwei Mal nicht bestanden ist, wird zu einer weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen.

§ 15. Das Justizministerium wird die Namen der aufgenommenen Aktuare in dem Staatsanzeiger veröffentlichen und eine Liste aller Aktuare führen.

Die aufgenommenen Aktuare sind auf Anordnung des Justizministeriums durch ein Amtsgericht nach Maßgabe von Art. 2 Ziff. 2 des Gesetzes v. 7. Juni 1848 (Reg. Bl. Nr. XXXVII.) zu beeidigen.

§ 16. Den nicht von einem Ministerium angestellten Aktuaren bleibt überlassen, sich selbst geeignete Beschäftigung zu suchen.

Sie sollen zu Anfang eines jeden Jahres über ihre Beschäftigung während des vorausgegangenen Jahres, sowie über ihren künftigen Aufenthalt Anzeige an das Justizministerium erstatten.

§ 17. Wird ein Gerichtsschreiber oder ein mit Ministerialdekret angestellter Aktuar im Strafwege entlassen, oder macht sich

ein anderer Aktuar eines Verhaltens schuldig, welches bei einem Angestellten die Dienstentlassung herbeiführen würde, so kann das Justizministerium demselben die durch die Aktuars-Prüfung erlangte Befähigung zur Verwendung im Gerichtsschreiberdienste wieder entziehen.

IV. Schreibgehilfen.

§ 18. Die Anstellung der Schreibgehilfen (Kopisten) erfolgt bei den Kollegialgerichten durch den Präsidenten, bei den Amtsgerichten durch den die Dienstaufsicht führenden Amtsrichter unter Benehmen mit dem Richter, welchem der Gehilfe zugewiesen werden soll, und zwar auf Kündigung.

Bei der Auswahl derselben ist insbesondere auch auf eine schöne Handschrift Rücksicht zu nehmen.

V. Schlußbestimmungen.

§ 19. Diese Verordnung tritt vom 1. Oktober 1879 ab in Wirksamkeit; gleichzeitig wird aufgehoben die seitherige Verordnung vom 14. März 1869 (Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. IV.) über die Ausnahme und Dienstverhältnisse der Aktuare.

Vgl. Landesh. V.O. vom 26. Aug. 1879 (G. u. V.Bl. Nr. XL.) den Aktuarsdienst bei den Grossherzoglichen Bezirksämtern betr. Siehe Anhang S. 218.

§ 20. Die zu weiterer Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden von dem Justizministerium erlassen.

§ 21. Die nach Maßgabe der seitherigen Vorschriften aufgenommenen Aktuare bleiben befähigt zur Verwendung als Gerichtsschreibergehilfen und zur Anstellung als Gerichtsschreiber.

Die bereits aufgenommenen Incipienten sind von dem in § 10 Ziff. 2 aufgestellten Erfordernisse befreit.